

Schutzkonzept für Trägerverein JAZZ IN BAAR (Veranstalter)

Öffentliche Konzerte in der Ev.-Ref. Kirche Baar (Ref. Kirche Bezirk Baar-Neuheim)

Version 1.1: 30. September 2020, gültig seit dem 01. Oktober 2020

Einleitung

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben vom Trägerverein JAZZ IN BAAR, nachgenannt «Veranstalter», zur Umsetzung geplant sind, um gemäss COVID-19 Verordnung 2 wieder Veranstaltungen (Konzerte) durchführen zu können.

Massgebend ist das Rahmenschutzkonzept für öffentliche Veranstaltungen des BAG, welches drei Varianten vorsieht (vgl. unten «Definitionen, Varianten des Schutzkonzeptes»). Die Vorgaben richten sich an Veranstalter von öffentlichen Konzert-, Club-, Show- und Festivalveranstaltungen in der Schweiz. Im Wesentlichen geht es darum, das Übertragungsrisiko bei Künstlerinnen und Künstlern, allen an Veranstaltungen mitwirkenden Personen (Mitwirkende) sowie Gästen (Anwesende) zu minimieren. Zudem richtet sich dieses Schutzkonzept nach den aktuellen Vorgaben des Bundes, des Kantons Zug und Richtlinien von PromoterSuisse und GastroSuisse.

Bereits geltende gesetzliche Hygiene- und Schutzrichtlinien müssen weiterhin eingehalten werden (z. B. im Lebensmittelbereich).

Das vorliegende Schutzkonzept ist gültig bis auf Widerruf. Es wird im Verlauf des «Exit-Prozesses» den sich verändernden Regelungen der Behörden angepasst.

Grundregeln, Haltung

Die Gesundheit unserer Gäste (Anwesende), der Musikerinnen und Musiker (Travel Parties) sowie aller mitwirkenden Personen (Mitwirkende, Staffmitglieder) steht auch für uns an erster Stelle. Wie es in anderen Bereichen schon erfolgreich funktioniert (z.B. beim Schallschutz), setzt das COVID-19-Schutzkonzept für die Konzertveranstaltungen (Trägerverein JAZZ IN BAAR) aber auch auf die **Eigenverantwortung der Gäste**. Die Anwendung persönlicher Schutzmassnahmen wird empfohlen oder gar angeordnet, z. B. das Tragen von Hygienemasken im Kontakt mit der Travel Party, beim Ein- und Auslass wie auf

dem Weg zu/von den Toiletten (befinden sich im Gebäude mit dem Kirchengemeindesaal). Den Gästen wird bewusst gemacht, dass sie gegenüber sich und den anderen Personen Verantwortung mittragen.

Definitionen

Varianten des Schutzkonzeptes

Für die Durchführung einer Veranstaltung sind gemäss Rahmenschutzkonzept für öffentliche Veranstaltungen (Konzerte) des BAG folgende Varianten vorgesehen, welche hier abgebildet werden:

- Variante 1: Distanzregeln werden eingehalten
- Variante 2: Schutzmassnahmen werden eingehalten mit Hilfe von:
 - ° a. Tragen von Hygienemasken oder
 - ° b. Anbringen von geeigneten Abschränkungen
- Variante 3: Distanzregeln und Schutzmassnahmen können nicht eingehalten werden (Veranstaltung unter 100 Personen)*

Im Grundsatz werden alle im Schutzkonzept vorgesehenen Massnahmen umgesetzt. Aus betrieblicher Situation und den Vorgaben der kirchlich-institutionellen Organisation entscheidet sich der Veranstalter für die Variante 1 in Kombination mit Variante 2 (Kasse) und Variante 3 (Erhebung der Kontakte) (Veranstaltungen unter 100 Personen). Daraus folgende abweichende Regelungen sind im Folgenden aufgeführt.

Ablauf der Veranstaltung

Die Veranstaltungen (Konzerte) lassen sich in folgende Phasen mit unterschiedlichen Schutzmassnahmen unterteilen:

- Vor der Veranstaltung
- Einlass zur Veranstaltung
- Während der Veranstaltung
- Beim Verlassen der Spielstätte (Konzertlokal)

Personengruppen

- Personengruppen sind Gruppen von Anwesenden, innerhalb derer die Einhaltung des Abstands nicht zweckmässig ist, Familien, Personen, die im selben Haushalt leben, Personen, die eine gemeinsame Reservation machen und andere gleichartige Fälle (bzw. Veranstaltung unter 100 Personen)
- Travel Parties sind Künstler*innen sowie deren Begleitpersonen. Sie gelten als Mitwirkende.

Grundregeln

- Um eine Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist regelmässiges und gründliches Händewaschen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig (durch Veranstaltercrew)
- Gäste und Mitwirkende sind über die Schutzmassnahmen informiert (Lokaleigner wie Veranstalter)
- Den Gästen wird empfohlen, beim Ein- und Auslass sowie auf dem Weg zur Toilette und zurück eine Hygienemaske zu tragen
- Den Gästen wird empfohlen, die SwissCovid App zu nutzen
- Der Veranstalter setzt Variante 1 in Kombination mit Variante 2 und Variante 3 um (Veranstaltung unter 100 Personen)
- Eintritt nur nach erfolgter Reservation beim Veranstalter im Vorfeld möglich. Für unangemeldete Gäste ist der Zutritt nicht gewährleistet. Kontaktangaben werden vom Veranstalter bei der Reservierung sowie beim Einlass der Gäste (vorbereitete Liste) erhoben
 - Im Kirchenraum werden nur Sitzplätze angeboten
 - Ein Staffmitglied sorgt für den geordneten Einlass (Möglichkeit der Desinfektion, Zeit für Bezahlung des Eintrittes, Festhalten der

Kontaktdaten

- ° Wo immer Abstand halten nicht möglich ist, empfehlen wir, die Begegnungen kurz zu halten (WC, Eingang, etc.) und das Tragen von Hygienemasken
- ° Ein Staffmitglied (Veranstalter) ermahnt die Gäste auf dem Kirchen-Vorplatz und vor dem Eingang zur Einhaltung des 1.5-Meter-Abstandes
- ° Türöffnung ist 45' vor Konzertbeginn. Die Besucher werden gebeten, spätestens 30 Minuten vor Konzertbeginn vor Ort zu sein
- ° In der Kirche ist keine Konsumation von Getränken und Nahrungsmittel vorgesehen
- ° Mitarbeiter*innen, welche während ihrer Einsätze die gewünschte Distanz zu anderen Personen gemäss COVID-19 Verordnung nicht einhalten können, sind durch die Platzierung von Plexiglas-Trennwänden geschützt (Kasse, Aufnahme der Kontaktdaten) oder schützen sich durch weitere angemessene Massnahmen (Tragen einer Maske)
- ° Im Künstlerraum (Gebäude des Kirchengemeindesaales), oder im Vorraum des früheren Unterweisungszimmers können alle Staffmitglieder die notwendige Distanz zu anderen Mitwirkenden gemäss COVID-19 Verordnung einhalten (Veranstalter)
- ° Staffmitglieder mit Erkältungs- und Krankheitssymptomen dürfen nicht zur Arbeit erscheinen und werden angewiesen, die gültigen Handlungsempfehlungen des BAG oder des

Kantonsarztes zu befolgen (Veranstalter)

- ° Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituation, um den Schutz zu gewährleisten: Kasse, Aufnahme der Kontaktdaten (Veranstalter)
- ° Information an Staffmitglieder und weitere betroffene Personen über die Vorgaben und Massnahmen sowie den Einbezug der Mitwirkenden bei deren Umsetzung sind gewährleistet.
- ° Im Kirchenraum ist seitens des Veranstalters Herr Ruedi Jung für die Einhaltung und Umsetzung des vorliegenden Schutzkonzeptes verantwortlich.

Schutzkonzept

1. Händehygiene

Alle Personen an einer Veranstaltung reinigen sich regelmässig die Hände mit Desinfektionsmittel oder Wasser, Seife und Einwegtücher. Das Anfassen von Objekten und Oberflächen ist möglichst zu vermeiden.

Massnahmen

Die Gäste müssen sich vor dem Betreten der Kirche die Hände mit einem Handdesinfektionsmittel desinfizieren können.

Hygienestationen stehen auch auf den Toiletten (Kirchgemeindesaal) bereit, ebenso Warmwasser, Seife und Einwegtücher. Die Gäste werden sichtbar auf die geltenden Hygienemassnahmen aufmerksam gemacht. Alle Mitwirkende reinigen sich regelmässig die Hände mit Wasser, Seife und Einwegtüchern. Dies insbesondere bei Ankunft sowie vor und nach bezogenen Arbeitsunterbrüchen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, müssen Hände desinfiziert werden.

Die Gäste müssen sich beim Verlassen der Spielstätte die Hände mit einem Handdesinfektionsmittel desinfizieren können.

2. Distanz halten

Ein- und Auslassmanagement

Mitarbeiter*innen und Gäste halten die verlangte Distanz gemäss COVID-19 Verordnung ein. Andernfalls wird das Tragen einer Hygienemaske empfohlen.

Massnahmen

Der Personenfluss ist so zu lenken, dass die Distanz von 1.5 m zwischen allen Personen (ausgenommen innerhalb Personengruppen) eingehalten werden kann. Vor dem Einlass wird der Boden mit «1.5 Meter Abstand» Klebeband o. ä. markiert (Betriebsbetreiber: Betriebswart) oder die Gäste werden von einer mitwirkenden Person darauf aufmerksam gemacht. Türöffnung ist jeweils 45' vor Konzertbeginn. Die Besucher werden gebeten, spätestens 30 Minuten vor Konzertbeginn vor Ort zu sein. Zur Toilette und zurück benützen die Gäste den kürzesten Weg gemäss Weisung des Veranstalters/der angebrachten Anmerkungen.

Es wird auf bediente Garderobe verzichtet. Die Gäste können die Überbekleidung auf die sich vor ihnen befindende leere Bank ablegen.

Der Zugang zur Spielstätte ist so zu regeln, dass die Zahl der insgesamt anwesenden Personen die Maximalzahl von 100 Personen keinesfalls überschreitet.

Während der Veranstaltung

Massnahmen

Reservation im Vorfeld ist Pflicht. Die Kontaktangaben werden vom Veranstalter (musik@jazzinbaar.ch) erfasst, bzw. vor Ort in vorbereitete Listen (Name, Vorname, PLZ, Telefonnummer) eingetragen und in geeigneter Form überprüft; die Aufbewahrung organisiert der Veranstalter. Es gibt nur gekennzeichnete Sitzplätze in Bankreihen. Obwohl nicht vorgeschrieben (Veranstaltung unter 100 Personen unter Einhaltung des vorgeschriebenen Abstandes: Kontaktdaten werden von allen Anwesenden und Mitwirkenden erhoben!) empfiehlt der Veranstalter das Tragen von Hygienemasken (vor allem bei Bewegung durch den Raum).

Wo immer es zu Kontakt mit Gästen und Mitwirkenden kommt, empfehlen wir, die Begegnungen kurz zu halten (WC, Eingang, etc.) und das Tragen von Hygienemasken.

Mitwirkende (Staff), welche während ihren Einsätzen die gewünschte Distanz zu anderen Personen gemäss COVID-19 Verordnung nicht einhalten können, sind durch Verkürzung der Kontaktzeit und/oder durch weitere angemessene Schutzmassnahmen (Tragen einer Hygienemaske, Trennwand) zu schützen.

Auf Wunsch (z.B. der Travel Party) kann auf eine Konzertpause verzichtet werden. Wenn nicht, ist ausreichend Zeit für Pausen vorzusehen, damit die Gäste ohne die max. Personenzahl in den Toiletten überschreiten zu müssen, diese ohne Hektik aufsuchen können.

Falls Pausen angesetzt werden, wird für ausreichende Lüftung gesorgt. Rauchende Gästegruppen werden angehalten, auch im Aussenbereich die physischen Distanzvorgaben einzuhalten.

Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter der Distanzregel gemäss COVID-19 Verordnung

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

Massnahmen

Mitwirkende, welche während ihrer Tätigkeit die Distanzregel gemäss COVID-19 Verordnung nicht einhalten können, tragen Hygienemasken. Die Hygienemasken werden dem Staff zur Verfügung gestellt.

(Veranstalter)

Künstler*innen sowie deren Begleitpersonen (Travel Party) gelten als Mitwirkende. Die Distanzregel oder Schutzmassnahmen erübrigen sich innerhalb einer solchen Gruppe. Die Travel Party kann sich vor, nach dem Auftritt und während der Pause im Künstlerraum (Gebäude des Kirchgemeindesaales) von den Anwesenden fernhalten.

*Zwischen Künstler*innen und Gästen ist eine Distanz von mind. 1.5 m einzuhalten, bzw. sind geeignete Abschränkungen einzusetzen oder es wird den Gästen das Tragen von Hygienemasken angeordnet.

Besonders exponierte Mitwirkende (Kasse, Kontakterhebung) sollen durch geeignete Abschränkungen abgetrennt werden. Ansonsten müssen Hygienemasken getragen werden. Die Hygienemasken werden dem Staff zur Verfügung gestellt.

3. Reinigung

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen (Veranstalter, bzw. Betriebswart)

Häufig berührte Oberflächen werden regelmässig gereinigt und desinfiziert, insbesondere die Sitzbänke, leere wie benutzte.

Zur Reinigung kommen vorzugsweise Einwegtücher zum Einsatz.

Auf den Toiletten (Gebäude des Kirchgemeindesaales) kommen Einwegtücher zum Einsatz.

Die Abfalleimer (z.B. Toiletten) werden in regelmässigen Abständen geleert.

Seifenspender und Hygienestationen werden regelmässig aufgefüllt. Toiletten werden regelmässig gereinigt und nach jeder Veranstaltung desinfiziert.

An den Ausgängen sind Abfalleimer und Desinfektionsstationen bereit zu stellen damit sich die Gäste ihre Hygienemaske ausziehen, entsorgen und die Hände desinfizieren können. Desinfektionsstationen sind auch bei den Eingängen bereit zu stellen.

Instrumente (Backline, DJ-Equipment, Soundsystem) sowie weiteres Equipment (z.B. Mischpult des Veranstalters, Mikros), welche von mehreren Personen berührt werden, werden regelmässig desinfiziert. (Veranstalter)

4. Besonders gefährdete Personen

Ein angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen ist sicherzustellen.

Massnahmen

Die Mitarbeiter*innen (Staff) sind verpflichtet, dem Veranstalter zu melden, wenn sie einer Risikogruppe angehören. (Veranstalter)

Die Abklärung, ob Mitarbeiter*innen besonders gefährdet sind, findet durch freiwillige und vertrauliche Gespräche statt. Zur Risikogruppe zählende Mitarbeiter*innen werden, wenn immer möglich, im Backoffice oder an wenig exponierten Positionen eingesetzt. (Veranstalter)

Die Bestimmungen von Art. 10c der COVID-19 Verordnung 2 vom 13. März 2020, Stand 20. Juni 2020 müssen übernommen werden und gelten für alle Veranstalter und alle Mitarbeiter*innen. (Veranstalter)

5. COVID-19 Erkrankte am Arbeitsplatz

Erkrankte Mitarbeiter*innen dürfen nicht arbeiten.

Massnahmen

Die Mitarbeiter*innen (Staff) bestätigen, dass sie nicht mit Krankheitssymptomen, die auf das Coronavirus hindeuten, zur Arbeit erscheinen. (Veranstalter)

Mitarbeiter*innen (Staff) mit Krankheitssymptomen, die auf das Coronavirus hindeuten, werden mit Hygienemasken nach Hause geschickt und informiert, die Regeln der (Selbst)-Isolation gemäss den Empfehlungen des BAG zu befolgen. (Veranstalter)

Der Veranstalter informiert die Mitarbeiter*innen (Staff) transparent über die Gesundheitssituation im personalen Umfeld der Kirche. Dabei ist zu beachten, dass Gesundheitsdaten besonders schützenswerte Informationen sind.

6. Besondere Arbeitssituationen

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewähren.

Massnahmen (Betriebswart, Veranstalter)

Das Reinigungspersonal trägt neben den Hygienemasken zusätzlich Schutzhandschuhe.

Für Mitarbeiter*innen (Staff), die mit Hygienemasken arbeiten, werden höhere Pausenfrequenzen eingeplant (Richtwert: alle 2 Stunden).

Die Schutzmassnahmen (insbesondere auch die Distanzregel) gelten auch bei der An- und Weglieferung von Equipment, Waren und Abfällen.

7. Informationen

Information an Gäste, Mitarbeiter*innen (Staff) und weitere betroffene Personen über die Vorgaben und Massnahmen.

Massnahmen

Der Veranstalter weist Gäste, Mitwirkende und weitere betroffene Personen auf die Hygiene- und Schutzmassnahmen hin. Bei Nichteinhaltung kann der Veranstalter in Zusammenarbeit mit dem Betriebswart vom Hausrecht (Verweisung aus dem Lokal) Gebrauch machen.

Im Vorfeld der Veranstaltung (auf der Website), via Newsletter und während des Einlasses zur Spielstätte (mündlich und mit lokalen Affichen sowie Abgabe einer Kurzfassungen des Schutzkonzeptes beim Einlass):

- Gäste werden über die korrekte Verwendung der Hygienemasken informiert
- Gäste werden über spezifische Risikosituationen informiert
- Gäste werden zum Selbstscreening aufgefordert (COVID-19 Leitfaden: <https://check.bag-coronavirus.ch/screening>)
- Den Gästen wird der Einsatz der SwissCovid App empfohlen.

Während des Anlasses:

- Gäste werden in neuralgischen Bereichen, z. B. bei der Toilettenanlage (Gebäude des Kirchgemeindesaales), über die Schutzmassnahmen informiert.

Beim Verlassen der Spielstätte:

- Appell an die Gäste im Umgang mit Andern, insbesondere Risikogruppen, das eigene Verhalten entsprechend anzupassen.

8. Management

Vorgaben, um die Massnahmen effizient umzusetzen, anzupassen und zu kontrollieren.

Massnahmen

Zur Beantwortung von Fragen zum Thema Corona-Virus und den umzusetzenden Schutzmassnahmen wird ein/e COVID-19-Verantwortliche/r ernannt. Idealerweise übernimmt diese/r die Funktion der/des Veranstaltungszuständige/n.

Der/die COVID-19-Verantwortliche/r hat in regelmässigen Abständen die Umsetzung und Einhaltung der an der Veranstaltung getroffenen Schutz- und Hygienemassnahmen zu kontrollieren und falls notwendig zu korrigieren.

Der/die COVID-19-Verantwortliche/r stellt die Instruktion sowie Information der an der Veranstaltung tätigen Personen sicher.

9. Contact Tracing*

Umsetzung von Massnahmen, die im Ansteckungsverdachtsfall eine Rückverfolgung ermöglichen (zwingend bei Veranstaltungen unter 100 Personen, bei denen der Abstand nicht eingehalten werden kann: Daniel Oberle, COVID-19-Verantwortlicher der Gde. Baar)

Massnahmen (übernimmt der Veranstalter)

Erhobene Kontaktdaten müssen auf Anforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch den Veranstaltenden während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können (COVID-19 Verordnung 2, Art. 6e).

Die Daten der Präsenzliste dürfen zu keinen anderen Zwecken verwendet werden und müssen nach 14 Tagen gelöscht / vernichtet werden.

Der Veranstalter ist nicht verantwortlich für die Korrektheit der Angaben.

10. Andere Schutzmassnahmen

Massnahmen

Backstage / Künstlerbereich (Künstlergarderobe) gelten als Personalräume. Arbeitspausen werden nach Bedarf gestaffelt organisiert. Die Distanzregel gemäss COVID-19 Verordnung 2 muss

eingehalten werden. Ausnahmen sind z. B. Künstler*innen sowie deren Begleitpersonen (Travel Party).

11. Abschluss

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitenden übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person: Ruedi Jung

Unterschrift und Datum: _____

Baar, 30. September 2020

Anhang

Zudem richtet sich dieses Schutzkonzept nach

- der «Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) vom 13. März 2020, Stand 20. Juni 2020»
- der «Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19- Epidemie» vom 19. Juni 2020, BAG Stand 6. Juli 2020
- dem Papier «Coronavirus: Weitgehende Normalisierung und vereinfachte Grundregeln zum Schutz der Bevölkerung», BAG, Stand 22. Juni 2020
- dem Merkblatt für Arbeitgeber «Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz – neues Coronavirus (COVID-19)», BAG Stand 24. Juli 2020
- der regierungsrätlichen «Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie» des Kantons Zug, Stand 10. Juli 2020.
- Regierungsratsbeschluss vom 23. Juli 2020, publiziert im Amtsblatt des Kantons Zug am 31. Juli 2020
- Aenderung der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie (RRB) und der Auszug aus dem regierungsrätlichen Protokoll dazu vom 18. August 2020
- Aenderung der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie (RRB) vom 18. August 2020 und dazugehörige Amtsblattpublikation von 28. August 2020

Weiter dienen als Richtlinien

- das «Schutzkonzept für öffentliche Konzert-, Club-, Show- und Festivalveranstaltungen in der Schweiz» von PromoterSuisse, Version 1.1, Stand 5. Juni 2020
- das «Schutzkonzept Öffentliche Konzerte im Moods». Version 1.1, Stand 15. Juni 2020.

Zusätzlich für den Schutz der Mitarbeitenden im Bereich Gastronomie sind

- das Schutzkonzept von GastroSuisse
- das «Schutzkonzept – Kantonale Bestimmungen», Stand 20. Juli 2020.

massgebend.